



**TurnverbandDüren**

Fachverband für Turnen – Vielseitig. Bunt. Regional.

# Satzung

vom 22.06.2021

## **§ 1 ZIELE UND AUFGABEN**

1.1 Der Turnverband Düren e.V., - nachstehend TVD genannt -, pflegt das Turnen in seiner Vielfältigkeit.

Er ist der regional zuständige Fachverband für Turnen und vertritt somit den Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Er betreut die vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten. Hierzu gehören derzeit Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Rope Skipping, Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiac, Völkerball.

Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Leistungssport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.

Darüber hinaus betreut der TVD die Fachgebiete Wandern, Musik und Spielmannswesen sowie Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe.

Er pflegt darüber hinaus musische und kulturelle Aktivitäten.

1.2 Träger der Angebote gem. § 1.1 sind die Vereine des TVD. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus sozialwirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.

1.3 Der TVD sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, die in § 1.1 aufgeführten Sportarten und Aktivitäten zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TVD gehören unter anderem die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms sind die Ordnungen.

1.4 Der TVD setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Der TVD fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

1.5 Der TVD räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Dabei bekennt sich der TVD zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

1.6 Der TVD fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten.

1.7 Der TVD bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form.

## **§ 2 RECHTLICHER STATUS**

2.1 Der TVD ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Er gliedert sich in

- den TVD als Kreisleistungssportverband,
- die Vereine.

- 
- 2.2 Der TVD ist Mitglied im Deutschen Turner-Bund (DTB) und im Rheinischen Turnerbund (RTB). Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des TVD erforderlich ist.  
Der TVD übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.
- 2.3 Der TVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des TVD ist die Förderung des Sports und die Förderung der Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:  
Förderung sportlicher Übungen und Leistung (z. B. Gerätturnen, Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Aerobic, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Rope Skipping, Faustball, Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiac, Völkerball)  
Förderung der Kunst und Kultur durch Musik und Spielmannswesen.  
Der TVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gem. § 3 erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des TVD.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVD fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der TVD kann steuerfreie Zahlungen aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen gewähren.
- 2.5 Der TVD kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.  
Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Der TVD hat ordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorsitzender sowie Ehrenmitglieder.  
Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.  
Weitere Institutionen können außerordentliches Mitglied werden, wenn sie sich im Sinne des TVD betätigen. Sie sind Vereinen nicht gleichgestellt. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Pandemie entscheidet der Gesamtvorstand des TVD über die Aufnahme. Der Beschluss des TVD wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.  
Alle Anträge sind schriftlich an den TVD zu stellen.
- 3.2 Mit der Mitgliedschaft werden die Verbindlichkeit der Satzung des TVD und deren Ordnungen sowohl von den ordentlichen als auch von den außerordentlichen Mitgliedern anerkannt. Die Satzungen der Mitglieder dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 15. November schriftlich erklärt sein.
- 3.4 Alle in den Kreisen Düren, Teilgebiete des Erftkreises, Euskirchen und der Städteregion Aachen ansässigen Turnvereine, selbstständigen Turnabteilungen von Sportgemeinschaften und andere Gemeinschaften können Mitglied werden, wenn Turnen im Sinne des § 1 dieser Satzung betrieben wird und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach der Satzung TVD, durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand.

Die Aufnahme kann nur mit Zustimmung des TVD erfolgen.

Verweigert der TVD die Aufnahme, so steht dem Antragsteller das Recht zu, den Rechts- und Ehrenausschuss anzurufen.

Die im TVD erfassten Vereine und deren Mitglieder gelten im Sinne der Abgabenordnung als Angehörige des TVD. Sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des TVD, des RTB sowie des DTB.

3.5 Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des TVD oder dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes und anschließendem Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

3.6 Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszweckes ist der TVD berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Vereinsangehörigen zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten seinen angeschlossenen Gesellschaften zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen.

Der Vorstand des TVD kann Beauftragte für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen berufen.

Diese Beauftragten dürfen keinem Organ des TVD angehören, sind unabhängig sowie an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten des DTB.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des DTB sinngemäß.

## **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

4.1 Die Vereine als Mitglieder des TVD sind für sich sowie ihre Mitglieder berechtigt,

- a) die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den TVD zu verlangen und die dem TVD zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.
- b) die Beratung des TVD in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- c) an den vom TVD durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Ordnungen und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen.
- d) an den vom TVD durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Ausbildungsplan des TVD und den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.

4.2 Die Vereine sind verpflichtet,

- a) die Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- b) Mitglieder des TVD Vorstandes oder deren Beauftragte an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen.
- c) dem Vorstand des TVD Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Vereines hinzielen.
- d) an der Erfüllung der Aufgaben des TVD aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren.
- e) die Satzung und die Ordnungen des TVD sowie die von den Organen des TVD gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen.
- f) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des TVD schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen.

- g) den Auflagen und Ersuchen des TVD rechtzeitig nachzukommen.
- h) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Vereinen und dem TVD den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und sich den Entscheidungen des Rechts- und Ehrenausschusses zu unterwerfen und diese zu erfüllen.
- i) Für den Fall, dass der Rechts- und Ehrenausschuss nicht im Amt ist, ist der ordentliche Rechtsweg einzuschlagen.

4.3 Die in § 4.2 unter d – h aufgeführten Pflichten gelten auch für sämtliche Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen in Organen und Gremien des TVD.

## **§ 5 BEITRÄGE, UMLAGEN**

5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des TVD werden Beiträge erhoben, außerdem können Umlagen erhoben werden.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

5.2 Beiträge:

Beiträge sind regelmäßig von den Vereinen und den außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge.

Die Beitragshöhe kann nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden.

Der Gesamtvorstand kann über den vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen entscheiden.

Eine Aufrechnung von Beitragsschulden ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den TVD gestattet.

Solange fällige Beitragsverpflichtungen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Recht des betroffenen Vereins als Mitglied sowie sein Stimmrecht in den Organen des TVD. Einzelheiten zum Erlass und zur Stundung von Beitragszahlungen sowie zum Ruhen des Stimmrechtes werden in der Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt.

5.3 Umlagen:

Umlagen sind einmalige von den Vereinen und den außerordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 10 % eines Jahresbeitrages des betreffenden Mitgliedes betragen können.

Über die Zahlung und die Höhe der Umlage der Vereine entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Zahlung und die Höhe der Umlage der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Sachleistungen sind ausgeschlossen.

## **§ 6 SANKTIONEN**

Der Gesamtvorstand kann gegenüber Vereinen als Mitglieder und Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern im TVD folgende verbandsinterne Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 €
- c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte
- d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts
- e) Ausschluss aus dem TVD

Diese Sanktionen gelten, wenn ein Mitglied oder ein/eine Amtsträger\*in schuldhaft gegen die Satzung des TVD, dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt oder die Beiträge und Umlagen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet (§ 5.2 „Erlass oder Stundung [...]“ bleibt hiervon unberührt).

Dem betroffenen Mitglied oder der/die Amtsträger\*in ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches, schriftliches Gehör zu gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder der/die betroffene Amtsträger\*in im Vorstand kein Stimmrecht.

In Eilfällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Gegen eine verhängte Sanktion ist Widerspruch beim Rechts- und Ehrenausschuss des TVD möglich bzw. sollte dieser nicht im Amt sein, kann der ordentliche Rechtsweg bestritten werden.

Weitere Festlegungen zu Sanktionen sind in der Ordnung des Rechts- und Ehrenausschusses des TVD geregelt.

## **§ 7 ORGANISATION**

### **7.1 a) Organe des TVD sind**

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB)
- der Gesamtvorstand
- der Jugendausschuss

### **b) Gremien sind**

- der Rechts- und Ehrenausschuss
- Turnausschuss

Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (nachfolgend als Gremien bezeichnet) zeitlich begrenzt einsetzen und hierin Mitglieder berufen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Bezüglich der Zahlung einer Ehrenamtspauschale siehe § 2.4.

### **7.2 Die Satzung regelt die Zusammensetzung der Organe. Für die Mitgliederversammlung gilt deren Geschäftsordnung.**

Für alle anderen Organe und Gremien gelten die Gebührenordnung sowie die Ordnung für die fachliche Arbeit.

Sitzungen von Organen und Gremien des TVD sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, soweit sie nicht anderes beschließt.

### **7.3 Einladungsfristen:**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Gesamtvorstand gibt Tagungsort (Präsenz, virtuell oder hybrid) und -zeit der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Mitglieder per Brief, Email oder elektronischer Mitteilung bekannt.

Weitere Details sind in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung beschrieben.

### **7.4 Leitung:**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – nach BGB § 26 - geleitet.

#### 7.5 Beschlüsse:

Beschlüsse werden bei Präsenz, virtuellen und hybriden Veranstaltungen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

#### 7.6 Wahlen:

Bei Wahlen ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, genügt bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt und gilt für alle Wahlen in allen Organen und Gremien dementsprechend.

Die Mitglieder der Organe und Gremien werden für eine Amtszeit von zwei Jahren wie folgt gewählt bzw. berufen:

In Jahren mit geraden Endzahlen einheitlich für alle Posten:

- a) Vorstand Organisation
- b) der/die Geschäftsführer\*in
- c) die Frauenwartin
- d) die Beisitzer

In Jahren mit ungeraden Endzahlen

- a) Vorstand Sport
- b) Vorstand Finanzen
- c) Kassenprüfer
- d) der/die Pressewart\*in

Der/die Jugendbeauftragte im Jugendbereich wird vom Jugendturntag gewählt; sollte dieser nicht tagen, wird er/sie von der Mitgliederversammlung berufen.

Vertretungsbefugt sind jeweils zwei des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich. Alle Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Mitglieder zwischenzeitlich aus, kann der Vorstand bis zu Überbrückung bis zur nächsten Wahlmöglichkeit das Amt kommissarisch besetzen lassen.

### **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### 8.1 Die Mitgliederversammlung bilden:

- die Mitglieder des Vorstandes,
- die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses,
- Delegierte der Vereine (sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand, im Rechts- und Ehrenausschuss, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, Kassenprüfer\*innen oder Fachwarte sein)
- die Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des TVD
- die Kassenprüfer
- die Fachwarte

Jeder Verein hat 1 Stimme. Mitglieder im TVD Vorstand, Gremien, Ausschüsse, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie Kassenprüfer zählen nicht zu den Vereinsstimmen.

Über den Verlauf und die Beschlussfassung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in den Bericht aufzunehmen.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Mitgliederversammlung müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam 2/10 der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten repräsentieren.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich per Post, Email oder elektronische Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Vertreter außerordentlicher Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### 8.2 Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- die Richtlinien für die Arbeit des TVD festzulegen,
- die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer\*innen entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand zu wählen
- die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- die Höhe von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit festzusetzen,
- den Finanzrahmenplan für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen,
- über Anträge zu befinden,
- die Satzung und die Ordnung für die Mitgliederversammlung zu ändern,
- Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorsitzender zu ernennen.

### **§ 9 Vorstand**

#### 9.1 Der geschäftsführende Vorstand ist Führungsorgan des TVD. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Wesentliche Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des TVD, entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- a) Vorstand Organisation
- b) Vorstand Sport
- c) Vorstand Finanzen

Der TVD wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich vertreten.

#### 9.2 Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Vorstand Organisation
- b) Vorstand Sport
- c) Vorstand Finanzen
- d) die/der Geschäftsführer\*in
- e) der Frauenwartin
- f) die/der Jugendbeauftragte
- g) Fachwartin Gerätturnen weiblich
- h) Fachwart Gerätturnen männlich
- i) der/die Pressewart\*in

- j) die/der Ausbildungsbeauftragte für Fitness, Gesundheit und Prävention
- k) bis zu drei Beisitzer.

#### 9.3 Dem Gesamtvorstand obliegen:

- die Festlegung der Verbandspolitik des TVD,
- die Entscheidung über Grundsatzpositionen des TVD in außerhalb des TVD zu vertretenden Angelegenheiten,
- die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe und Gremien sowie die Amtsträger\*innen
- die Kontaktpflege mit den Organen und Gremien des TVD und den Mitgliedern,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- vorläufige Maßnahmen für Mitglieder der Organe und Gremien, wenn eine Verletzung der Pflichten gemäß § 4.2 festgestellt wird,
- das Verwalten des Vermögens des TVD,
- das Aufstellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des TVD

9.4 Unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des TVD sind die Mitglieder des Vorstandes für ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich und vertreten diesen im Gesamtvorstand.

9.5 Der TVD verpflichtet sich eine D&O Versicherung abzuschließen.

9.6 Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten (s. § 2.4).

## § 10 TURNAUSSCHUSS

Der Turnausschuss steht dem Vorstand in allen fachlichen Fragen zur Seite.

Seine Mitglieder sind:

- a) der Vorstand Sport als Vorsitzende\*r des Turnausschusses
- b) die/der Jugendbeauftragte
- c) die/der Leichtathletikwart\*in
- d) Fachwartin Gerätturnen weiblich
- e) Fachwart Gerätturnen männlich
- f) die Kampfrichterwartin Gerätturnen weiblich
- g) der Kampfrichterwart Gerätturnen männlich
- h) die/der Ausbildungsbeauftragte für Fitness, Gesundheit und Prävention
- i) die/der Mitarbeiter\*in für Sonderaufgaben, soweit die Mitgliederversammlung solche einsetzt.

Die Einberufung von Turnausschusssitzungen obliegt dem Vorsitzenden Sport.

Der geschäftsführende Vorstand hat im Turnausschuss Sitz und Stimme.

Die Wahl gilt für 2 Jahre.

Turnusmäßig scheiden aus und sind neu zu wählen:

In Jahren mit geraden Endzahlen

- a) Fachwartin Gerätturnen weiblich
- b) Fachwart Gerätturnen männlich
- c) die/der Leichtathletikwart\*in
- d) die Mitarbeiter für Sonderaufgaben

In Jahren mit ungeraden Endzahlen

- a) die Kampfrichterwartin Gerätturnen weiblich
- b) der Kampfrichterwart Gerätturnen männlich
- c) der/die Ausbildungsbeauftragte für Fitness, Gesundheit und Prävention

## **§ 11 WETTKAMPFAUSSCHUSS**

Wesentliche Aufgaben sind die Organisation und Durchführung der Wettkämpfe.  
Der Wettkampfausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Fachwartin Gerätturnen weiblich
- b) Fachwart Gerätturnen männlich
- c) die Kampfrichterwartin Gerätturnen weiblich
- d) der Kampfrichterwart Gerätturnen männlich

## **§ 12 VERBANDSGERICHTSBARKEIT**

Die Verbandsgerichtsbarkeit des TVD wird vom Rechts- und Ehreणाusschuss sowie von den in den Ordnungen des TVD vorgesehenen Rechtsinstanzen, die unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind, ausgeübt.

## **§ 13 RECHTS- UND EHRENAUSSCHUSS**

- 13.1 Der Rechts- und Ehreणाusschuss ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:
- bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen des TVD, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe des TVD, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie der Mitgliedschaft der Vereine zwischen dem TVD und den Vereinen, den Vereinen untereinander, zwischen den Organen des TVD untereinander sowie zwischen dem TVD und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen des TVD entstehen,
  - als letzte Instanz in allen Streitigkeiten, sofern diese Satzung, die Ordnungen des TVD oder die Satzungen bzw. Ordnungen der Vereine dies vorsehen und der darin geregelte Rechtsweg ausgeschöpft ist.
- 13.2 Der Rechts- und Ehreणाusschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des TVD angehören.
- 13.3 Die Abwahl eines Rechts- und Ehreणाusschussmitgliedes ist unzulässig. Ihre Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Sie bleiben jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig. Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Ordnung für den Rechts- und Ehreणाusschuss.
- 13.4 Nur für den Fall, dass der Rechts- und Ehreणाusschuss nicht im Amt ist, ist der ordentliche Rechtsweg einzuschlagen.

---

## § 14 FINANZEN

Der Vorstand Finanzen ist verantwortlich für:

- Finanzen, Steuern und Versicherung,
- Rechtsangelegenheiten,
- Sponsoring,
- Liegenschaften,
- Vertretung in Gesellschaften, an denen der TVD beteiligt ist.

## § 15 ORDNUNGEN

Neben der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ und der vom Verbandstag der Turnerjugend zu beschließenden „Jugendordnung“ hat der TVD zur Durchführung seiner Aufgaben Ordnungen, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Zu den Ordnungen des TVD gehören

- die Geschäftsordnung
- die Finanz- und Wirtschaftsordnung
- die Gebührenordnung
- die Ehrenordnung
- die Ordnung für den Rechts- und Ehrenausschuss

## § 16 DATENSCHUTZ

16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TVD werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TVD verarbeitet.

16.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

16.3 Den Organen des TVD, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den TVD Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TVD hinaus.

16.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

---

## **§ 17 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Diese Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut gleichzeitig mit der Tagesordnung versandt werden.

## **§ 18 ÄNDERUNG DER VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

Sollte der TVD einem anderen Verband beitreten (derzeit RTB), so bedarf dieser Wechsel der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DES TVD**

Die Auflösung des TVD kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.

Bei Auflösung des TVD oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TVD an den Kreis Düren, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe und des Sports zu verwenden hat. Sollte der TVD mit einem anderen steuerbegünstigten Turnverband fusionieren oder sich einem anderen Turnverband anschließen, geht das Vermögen auf den neuen steuerbegünstigten Gesamtverband über.

## **§ 20 INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.02.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 15.03.2013 außer Kraft-

Düren, den 22.06.2021